



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Kleine Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-0033
AfD-Fraktion	Datum: 25.08.2014

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

**Kleine Anfrage AfD
betr. Hochspannungsleitung im Binnenhafen**

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Im Rahmen der durchgeführten und geplanten Wohnbebauung und Nutzung der Binnenhafenregion auch als Freizeitareal stellt sich die Frage der Einschränkung der subjektiven Lebensqualität durch die Hochspannungs-Überlandleitung. Insbesondere aus Sicherheitsaspekten halte ich die Beibehaltung der Hochleitungen in Wohngebieten für kritisch. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die angerichteten Schäden durch herumfliegende Blechdächer beim damaligen Wirbelsturm in Harburg.

1. Im Rahmen der Vorplanungen zur Bebauung war angedacht, die Hochspannungsleitungen unter die Erde zu verlegen und die Kosten auf die entsprechenden Investitionsobjekte umzulegen. Dies wird jetzt nicht weiter verfolgt. Durch wen und wann wurde diese Entscheidung getroffen?
2. Es wurde auch die Möglichkeit der Nutzung der Areale durch Hochtechnologieunternehmen angedeutet bzw. vorgeschlagen. In wieweit ist hier eine Einschränkung der Nutzung für bestimmte Technologiebereiche durch induzierte elektromagnetische Felder beachtet worden?
3. Welche Sicherungseinrichtungen sind, bei Beibehaltung der Oberirdischen Leitungen, zum Katastrophenschutz vorgesehen, und gibt es hierfür einen aktualisierten Gefahrenabwehrplan?

Ulf Bischoff

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bezirksamt Harburg

3. September 2014

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-0033) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Schutz der Bewohner ergibt sich aus dem Bebauungsplankonzept.

Das Bezirksamt Harburg verweist auf den Bauprüfdienst (BPD) 03/2012 "Bauliche Anlagen im Nähbereich von Hochspannungsfreileitungen".

Hiernach kann davon ausgegangen werden, dass mit Bezug auf § 16 Hamburgische Bauordnung (HBauO) davon ausgegangen werden, dass ein ausreichende Sicherheitsabstand gewährleistet ist, wenn sich das Vorhaben insgesamt in einem seitlichen Abstand zur Senkrechten durch die Leitungstrassenmitte von mehr als 40 m bei Freileitungen mit einer Spannung von 110 kV und von mehr als 50 m mit einer Spannung von 380 kV befindet. Für Gebäude, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die mit einer ihrer Teile einen Abstand zur Senkrechten durch die mit einem ihrer Teile Abstand zur Senkrechten durch die Leitungstrassenmitte von mehr als 20 m bei Freileitungen mit einer Spannung von 110 kV und von mehr als 35 m mit einer Spannung von 380 kV nicht unterschreiten, ergeben sich keine zusätzlichen Schutzanforderungen hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Nutzung. (Bauprüfdienst 03/2013)

Zu 1:

Die Entscheidung, die Verlegung der Hochspannungsleitungen nicht weiterzuverfolgen, wurde vom Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) in 2013 gefällt.

Zu 2:

Gewerbliche Nutzung ist ohne Einschränkungen auch unterhalb der Hochspannungsleitung zulässig. Ob oder inwieweit es für bestimmte Technologiebereiche zu Einschränkungen bzgl. der Nutzung aufgrund induzierter elektromagnetischer Felder kommen kann, ist nicht untersucht worden.

Zu 3:

Das Bezirksamt Harburg kann zu Sicherungsplanung, Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr in Bezug auf oberirdische Leitungen keine Angaben machen (siehe hierzu auch 2.)


Wölsch